

## #StopWucher: Berechnung bei Kleinkrediten

Stichwörter: #StopWucher, Postbank Minutenratenkredit, auffälliges Missverhältnis, Tilgungsplan, Effektivzins

### Inhalt

SACHVERHALT .....	1
STELLUNGNAHME.....	2
1.1 BERECHNUNG .....	2
1.1.1 Besonderheiten der Postbank .....	2
1.2 EINGABE DER WERTE IN DAS EXCEL-PROGRAMM .....	3
1.2.1 Eingabemaske.....	3
1.2.2 Analyse.....	4
1.2.3 Effektivzins .....	4
1.3 RECHTLICHE BEWERTUNG.....	6
1.3.1 Sittenwidrigkeit.....	6
1.3.2 Marktvergleichszinssatz.....	7
1.3.3 Drückende Bedingungen .....	9
1.3.4 Ergebnis .....	10
1.4 POSTBANK IM VERGLEICH ZU TARGO .....	10
1.4.1 Keine Restschuldversicherung, Bearbeitungsgebühr und Kette.....	10
1.4.2 Einheitlicher Zinssatz.....	10
1.4.3 Tilgungsplan.....	11
1.4.4 Ratenhöhe.....	11
1.4.5 Auffälliges Missverhältnis bei 10% p.a.?	11
1.4.6 Ergebnis .....	13
1.5 VERBRAUCHERPOLITISCHES VORGEHEN .....	13

### Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat einen Fall der Postbank aus dem Jahre 2015, der mit einer vom Verbraucher zu wählenden Monatsrate von 100 € über einen Betrag von 2.999 € ging. Der Vertrag wurde am 23.7.2015 von der Bank angenommen. Zum selben Datum erfolgte nach Schreiben der Bank auch die Anweisung des Betrages zugunsten des Kunden.

Ausgewiesen ist eine Effektivzinssatz von 11.98% p.a. Die Verbraucherzentrale hat für Ratenkredite unter 48 Monaten den Marktzins der Deutschen Bundesbank korrekt mit 5,01% p.a. festgestellt und errechnet daraus schon nach den eigenen Angaben der Postbank eine Überschreitung von deutlich über den zulässigen 100% nämlich von 139%.

Die Postbank hat dem Kunden schon bei Vertragsschluss einen Tilgungsplan ausgehändigt.

## Stellungnahme

### 1.1 Berechnung

Der Postbank-Minutenkredit muss nun für die Berechnung aufbereitet werden. Dabei geht es beim auffälligen Missverhältnis darum, den Effektivzins zu überprüfen. Dieser wiederum beruht darauf, dass Kreditkosten und Zahlungen termingerecht und korrekt gerechnet wurden. Das bestehende Programm kann erst angewandt werden, wenn die Unterschied zur Targobank deutlich sind.

#### 1.1.1 Besonderheiten der Postbank

**Abrufkredit:** Der Postbank-Minutenkredit wird als Abrufkredit angeboten. Der Kunde muss bei Vertragsschluss mindestens 1.500 € aber höchstens 2,999€ in Anspruch nehmen. Im vorliegenden Fall wurde, wie wohl meistens, der Höchstbetrag in Anspruch genommen. Die Angabe eines Mindestbetrags ist wohl meist eher kosmetisch bei solchen neu aufgenommenen Krediten.

Anders als bei Vario Krediten wird der Kredit mit Festzins abgeschlossen. Soweit ersichtlich folgt er bei vorzeitiger Rückzahlung nicht den frist- und kostenfreien Kontokorrentregeln, sondern den Regeln über den Ratenkredit.

**Zinssatz:** Der Kredit enthält keine explizite Angabe über den Vertrags- bzw. Sollzins. Der Effektivzins ist zugleich der Rechenzins, mit dem die Zinsen errechnet werden. Entsprechend beruht der Tilgungsplan daher auch auf einem integrierten Effektivzinssatz von 11,98 % p.a. Nebenkosten gibt es nicht. Sie würden im Übrigen im Effektivzinssatz einbezogen sein.

**Ratenzahlungstermine:** Die Bank benutzt ein bisher vor allem im Hypothekenkredit übliches Ratenzahlungsschema. Ziel ist es die Raten jeweils zu einem gleichen Zeitpunkt im Monat zu zahlen. Üblich ist hier wie bei anderen Ratenkreditbanken, den immer wiederkehrenden 1. des Monats festzulegen. Die Postbank bietet aber stattdessen die Wahl zwischen dem letzten Tag im Monat, der jeweils zwischen 28, 30 u. 31 wechselt, und dem 15. des Monats an. Der Kunde hat hier den Monatsletzten gewählt. Die erste volle Rate ist dann am 31.08. 2015 in Höhe von 100.- € fällig.

**Tilgungsplan:** Man ist allerdings erstaunt, dass der Tilgungsplan andere in ihrer Logik schwer nachvollziehbare Zahlungstermine anführt. Hiernach sollen die Zahlungen einmal am 1., dann wieder am 2. oder manchmal sogar 3. des Monats oder auch am Ende desselben Monats erfolgen. Dadurch werden teilweise zwei Ratenzahlungen in einem Monat fällig.

**Vorlaufzinsen und erste Rate:** Da der Kunde den Kredit sofort erhalten soll („Minutenkredit“) ist die Zeit bis zur ersten Ratenfälligkeit zu überbrücken. Damit volle Monate für Verzinsung und

Ratenzahlung anfallen wird der Kredit vom 23.7.2015 bis zum Ende Juli 2017 tilgungsfrei gestellt. Dafür muss der Kunde am 31.7.2017 eine Rate von 7,56 € für die in den acht Tagen anfallenden Zinsen bezahlen. Im Hypothekenkredit sind diese Zinsen als Vorlaufzinsen bekannt.

**Letzte Rate:** Wie üblich wird dann die letzte Rate abweichend mit 43,75 € für den 31.7.2018 gefordert, um eine runde Rate für die regelmäßigen Zahlungen zu erhalten.

**Ratenzahl:** Die Angabe der Anzahl der Raten ist widersprüchlich. Laut Tilgungsplan sind 37 Raten an 37 Terminen aufgeführt. Entsprechend erfährt man auch bei der Erläuterung der Vorlaufzinsen, dass die Laufzeit 37 Monate betragen kann. Unter der Rubrik **Teilzahlungen** erfährt man dann aber, dass 36 Zins- und Tilgungszahlungen zu erfolgen haben.

## 1.2 Eingabe der Werte in das Excel-Programm

Die Konditionen haben wir in unser für Kredite der Targobank entwickeltes Excel-Sheet eingegeben um den Effektivzinssatz nachzurechnen. Da die Postbank andere Usancen hat als die Targobank ergaben sich Probleme bei den Zahlungsterminen und den Vorlaufzinsen. In einer für die Postbank getrennten Eingabemaske werden wir die Probleme demnächst so lösen, dass der Anwender sie nicht mehr nachvollziehen muss. Hier haben wir uns beholfen und dabei die Ergebnisse der Postbank im Wesentlichen nachvollziehen können, so dass Abweichungen im 100stel Bereich unbedeutend sind.

### 1.2.1 Eingabemaske

Kreditvertrag (Lfd. Nr. der Kette)	1 Postbank		
Kreditvertrag Datum (bei Unterschrift)/Nr. (VZ/RA)	23.07.2015		
Herr X (Geburtsjahr)			
Frau X (Geburtsjahr)			
NETTOKREDIT			2.999,00 €
*VERSICHERUNGSBEITRAG			
=ANTRAGSSUMME (NENNBETRAG)			2.999,00 €
+ BEARB.EBUEHR	2%		
+ ZINSEN NOMINAL	11,98%		552,31 €
* KOSTEN			- €
= GESAMTBETRAG			3.543,75 €
LAUFZEITMONATE		36	
(ANFAENGL.) EFFEKTIVER JAHRESZINS	11,98%		
AB... RATEN JE ...	31.08.2015	71	100,00 €
LETZTE RATE	01.08.2018	1	43,75 €

Versicherungen und Ablösen gab es nicht. Allerdings zeigen die abgehakten Raten, dass wohl bis 2.10.2017 regelmäßige Raten gezahlt wurden.

Die Kopie der Analyse ergibt folgendes Bild:

### 1.2.2 Analyse

<b>Verbraucherdarlehen vom</b>	<b>23.07.2015</b>	<b>1</b>
Nettokreditbeträge (gesamt)		<b>2.999,00 €</b>
<b>Barauszahlungsbetrag</b>	<b>2.999,00 €</b>	
<b>Umschuldungsbetrag</b>		
Finanzierungsbetrag		2.999,00 €
Kreditkosten (nur Darlehen gesamt)		552,31 €
<b>Bezahlt (bis Kündigung)</b>	<b>2.600,00 €</b>	
<b>Kreditwucher (uniform): Effektivzins (lt. Vertrag)</b>	11,98%	
<b>Marktzins (Vertragsdatum)</b>	5,01%	
<b>Effektivzins ohne RSV/Überschreitung</b>	11,98%	139%
<b>incl. 1/2 RSV als Kosten/Überschreitung</b>	11,98%	<b>139%</b>
<b>incl. RSV gesamt als Kosten/Überschreitung</b>	11,98%	139%
<b>Kündigung</b>	02.10.2017	
Effektive Laufzeit (Monate)/Anteil	26	0%
<b>Unzulässige Bearbeitungsgebühren</b>		- €
<b>Kreditwucher (effektiv): Effektivzins (lt. Vertrag)</b>	11,98%	
<b>Marktzins (Vertragsdatum)</b>	5,01%	
<b>Effektivzins ohne RSV/Überschreitung</b>	11,98%	139%
<b>incl. 1/2 RSV als Kosten/Überschreitung</b>	11,92%	<b>138%</b>
<b>incl. RSV gesamt als Kosten/Überschreitung</b>	11,92%	138%

### Neuabrechnung

	Alt	Neu
<b>Barauszahlung</b>	2.999,00 €	
<b>Umschuldungssumme</b>	- €	
<b>Kontostand bei Kündigung (EffzPlan (eig. Berechnung))</b>	807,50 €	
<b>Bezahlte Raten (eig. Berechnung)</b>	2.600,00 €	
<b>Rest (Nettodarlehen -bezahlte Raten)</b>	399,00 €	

### 1.2.3 Effektivzins

Zur finanzmathematischen Nachrechnung des Effektivzinses haben wir die 7,56 € für die ersten 8 Tage, die als Tageszinsen gefordert wurden, um einen Monat in die erste Rate verschoben und diese erhöht. Rechnerisch sind es zwei verschiedene Kredite, da am Anfang keine Tilgung stattfinden soll. Die Abweichung des errechneten Zinssatzes von 11,92% nur um 6/100tel vom angegebenen Effektivzins zeigt, dass dies die Überschreitung nur unwesentlich ermäßigt.

		Monat	Kredit Nr.	Zahlungen	o.RSV (Bank)
			<b>1</b>		<b>11,92%</b>
			<b>23.07.2015</b>	<b>Marktzins 5,01%</b>	<b>Überschreitung 138%</b>
					2.999,00 €
Enddatum	01.08.2018	1	31.08.2015	107,56 €	2.927,73 €
Nettokredit (o.RSV)	2.999,00 €	2	01.10.2015	100,00 €	2.855,86 €
		3	01.11.2015	100,00 €	2.783,29 €
Regelmäßige Rate	100,00 €	4	01.12.2015	100,00 €	2.709,17 €
Letzte Rate	43,75€	5	01.01.2016	100,00 €	2.635,19 €
Marktzinssatz DB	5,01%	6	01.02.2016	100,00 €	2.560,51 €
Endbetrag o.RSV	- 0,00	7	01.03.2016	100,00 €	2.483,51 €
Endbetrag RSV/2	- 0,00	8	01.04.2016	100,00 €	2.407,37 €
Endbetrag mit RSV	- 0,00	9	01.05.2016	100,00 €	2.329,75 €
		10	01.06.2016	100,00 €	2.252,13 €
		11	01.07.2016	100,00 €	2.173,07 €
<b>Effektivzins</b>		12	01.08.2016	100,00 €	2.093,94 €
<b>Ohne RSV</b>	<b>11,92%</b>	13	01.09.2016	100,00 €	2.014,06 €
		14	01.10.2016	100,00 €	1.932,78 €
		15	01.11.2016	100,00 €	1.851,35 €
		16	01.12.2016	100,00 €	1.768,56 €
		17	01.01.2017	100,00 €	1.685,55 €
		18	01.02.2017	100,00 €	1.601,74 €
		19	01.03.2017	100,00 €	1.515,63 €
		20	01.04.2017	100,00 €	1.430,19 €
		21	01.05.2017	100,00 €	1.343,49 €
		22	01.06.2017	100,00 €	1.256,40 €
		23	01.07.2017	100,00 €	1.168,07 €
		24	01.08.2017	100,00 €	1.079,30 €
		25	01.09.2017	100,00 €	989,67 €
		26	01.10.2017	100,00 €	898,86 €
		27	01.11.2017	100,00 €	807,50 €
		28	01.12.2017	100,00 €	715,01 €
		29	01.01.2018	100,00 €	621,88 €
		30	01.02.2018	100,00 €	527,85 €
		31	01.03.2018	100,00 €	432,43 €
		32	01.04.2018	100,00 €	336,58 €
		33	01.05.2018	100,00 €	239,71 €
		34	01.06.2018	100,00 €	142,01 €
		35	01.07.2018	100,00 €	43,33 €
		36	01.08.2018	43,75 €	- 0,00 €

## 1.3 Rechtliche Bewertung

### 1.3.1 Sittenwidrigkeit<sup>1</sup>

Kernpunkt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Vergleich der Leistungen aus dem Darlehensvertrag: die Bereitstellung des Nettodarlehensbetrags für die Laufzeit gegen einen Zinsbetrag, der durch den Effektivzins nach der PAngV berechnet unter Einschluss aller dort aufgeführten Kosten bestimmt ist. Dieses Verhältnis wird nun mit einem marktdurchschnittlichen Darlehensverhältnis verglichen. Da der Preis bereits im Effektivzins vergleichbar gemacht wurde, weil die Zinsen auf ein Darlehen von 100 € für ein Jahr heruntergerechnet wurden und genau diese Rechnung auch für die von der Zentralbank erhobenen marktdurchschnittlichen Effektivzinssätze gilt, reicht ein direkter Vergleich beider Effektivzinssätze.

Eine ausbeuterische Absicht oder „verwerfliche Gesinnung“, einen Begriff, den der Bundesgerichtshof in Anlehnung an die Ausbeutung in §138 Abs.2 BGB weiterhin benutzt<sup>2</sup>, sind auch nach seiner Rechtsprechung nicht erforderlich

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Darlehensverträge gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und der Darlehensgeber die schwächere Lage des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt oder sich leichtfertig der Erkenntnis verschließt, dass der Darlehensnehmer sich nur wegen seiner schwächeren Lage auf die bedrückenden Bedingungen einlässt.“<sup>3</sup>*

#### 1.3.1.1 Auffälliges Missverhältnis durch Marktvergleich

Seit 1981 hat sich der Grundsatz vom Doppelten des Üblichen als Wuchergrenze durchgesetzt.<sup>4</sup> Die Rechtsprechung und Lehre drücken dies mit der 100% Formel aus. Darin wird der Marktzins mit 100% gleichgesetzt und in Form der Dreisatzrechnung danach gefragt, um wieviel Prozentpunkte der Vertragszins darüber liegt.

*Vertragszins: 9% p. a. → Überschreitung?*

*Marktzins: 4,32% p. a. → 100%*

$$\text{Überschreitung} = \frac{9\% \text{ p. a.} * 100\%}{4,32\% \text{ p. a.}} - 100\% = 108,33\%$$

Nach der Rechtsprechung entscheidend ist das rechnerisch festzustellende Verhältnis der Kosten des streitigen Finanzproduktes zu einem marktüblichen Produkt. Als Vergleichsmaßstab gelten objektiv und unparteiisch insbesondere von der Zentralbank erhobene Zinssätze. Danach liegt

---

<sup>1</sup> Auszüge aus Reifner/Feldhusen, Handbuch Kreditrecht, C.H. Beck 2. Aufl. 2018 §20 (im Erscheinen)

<sup>2</sup> BGH Urt. v. 09.10.2009 – V ZR 178/08; s. bereits BGH Urt. v. 19.07.2002 – V ZR 240/01; BGH Urt. v. 02.07.2004 – V ZR 213/03, BGHZ 160, 8, 14 = NJW 2004, 2671, 2673.

<sup>3</sup> BGH Urt. v. 25.10.2016 – XI ZR 387/15 mit Verweis auf BGH, Urteile v. 12.03.1981 – III ZR 92/79, BGHZ 80, 153, 160 f. und vom 24.03.1988 – III ZR 30/87, BGHZ 104, 102, 104 ff.; MüKoBGB/*Armbrüster*, § 138 Rn. 119 f.; Palandt/*Ellenberger*, § 138 Rn. 25.

<sup>4</sup> Zur 100% Grenze vgl. BGH Urt. v. 29.11.2011 – XI ZR 220/10 Rn. 10; BGH Urt. v. 13.03.1990 – XI ZR 252/89, BGHZ 110,336, 340; BGH Urt. v. 11.01.1995 – VIII ZR 82/94, BGHZ 128, 266; BGH Urt. v. 20.02.1990 – XI ZR 195/88; BGH Urt. v. 11.12.1990 – XI ZR 24/90; Urt. v. 04.05.1993 – XI ZR 9/93.

ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, wenn der effektive Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um etwa 100 Prozent oder absolut um 12 Prozentpunkte überschreitet.<sup>5</sup>

### 1.3.2 Marktvergleichszinssatz

Bei dem Vergleichszinssatz handelte sich bis 2003 um den Schwerpunktzinssatz im Ratenkredit (SPZ), der regelmäßig und differenziert von der Bundesbank erhoben und publiziert wurde. Sie stellte dies ohne Not 2003 ein und ersetzte ihn durch die EZB-konforme MFI-Zinsstatistik.

Diese Berichterstattung ist aufgegeben worden. Die Deutsche Bundesbank hat sich seinerzeit zu Anfragen, warum sie mit ihren Statistiken einen Grundpfeiler des Verbraucherschutzes aufgeben, nicht geäußert und auch keinen Ersatz geschaffen. Sie will sich auch nicht dazu äußern, welche Zinssätze dem SPZ ähneln meint aber gleichwohl, dass „aufgrund konzeptioneller Unterschiede die Ergebnisse beider Statistiken nur beschränkt miteinander vergleichbar (sind).“ Sie verteidigt sich zudem mit Nichtwissen: „Es entzieht sich unserer Kenntnis, in welchem Umfang und in welcher Art deutsche Gerichte bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen von den statistischen Ergebnissen des deutschen Beitrags zur MFI-Zinsstatistik Gebrauch machen.“<sup>6</sup>

Der BGH<sup>7</sup> hat jedoch inzwischen diese Statistik als „hinreichenden Anhaltspunkt für die Größenordnung des effektiven Marktzinses für Überziehungskredite“ benutzt. Dass es in diesem Fall nur ein Anhaltspunkt liefere, ergibt sich für den BGH daraus, dass die MFI-Statistik SUD113 „nicht allein Überziehungskredite zum Gegenstand hat“. Auch bei Hypothekenkrediten hat der BGH diese Statistik zur Wucherkontrolle herangezogen.<sup>8</sup>

Die in dieser Statistik aktuell wiedergegebenen Zeitreihen legen den von den Banken gemeldeten Effektivzinssatz zugrunde.<sup>9</sup> Sie sind nach Zinsbindungszeit (unter 1 Jahr, 1-5 Jahre, über 5 Jahre) bzw. Variabilität sowie nach Besicherung differenziert.

---

<sup>5</sup> Mit Verweis auf Senatsurteile vom 13.03.1990 – XI ZR 252/89, BGHZ 110, 336, 340 und vom 29.11.2011 – XI ZR 220/10, WM 2012, 30 Rn. 10 mwN; MüKoBGB/*Armbrüster*, § 138 Rn. 119; Palandt/*Ellenberger*, § 138 Rn. 27.

<sup>6</sup> [www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Ausgewaehlte\\_Stichworte/](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Ausgewaehlte_Stichworte/) „Schwerpunktzins“.

<sup>7</sup> BGH Urt. v. 25.10.2016 – XI ZR 387/15 Rn. 33: „Der durchschnittliche effektive Zinssatz für revolving Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte (MFI-Zinsstatistik, Effektivzinssätze Banken DE/Neugeschäft/Revolvierende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte, siehe unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) ... betrug demgegenüber im Mai 2016 lediglich 8,75%.“

<sup>8</sup> BGH Urt. v. 19.01.2016 – XI ZR 103/15 Rn. 18. Ob der Zinssatz noch anzupassen sei, hat er dort offen gelassen.

<sup>9</sup> SUD130Z scheint hier eine Ausnahme zu machen.

Tabelle 1: Zeitreihen BBK01.SUD113ff: Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte".

Chiffre	Originalzeichnung
BBK01.SUD113	variabel oder anfängliche Zinsbindung bis 1 Jahr
BBK01.SUD114	anfängliche Zinsbindung über 1 bis 5 Jahre
BBK01.SUD115	anfängliche Zinsbindung über 5 Jahre
BBK01.SUD530	besichert
BBK01.SUD155	besicherte, variabel oder anfängliche Zinsbindung bis 1 Jahr
BBK01.SUD156	besicherte anfängliche Zinsbindung über 1 bis 5 Jahre
BBK01.SUD157	besicherte anfängliche Zinsbindung über 5 Jahre

Die folgende Tabelle aus SUD 114 und SUD15 gibt ab 2010 für alle Ratenkredite in Deutschland die durchschnittlichen effektiven Marktzinssätze in % p.a. für Zinsbindungen von mehr als 12 Monaten wieder.

Tabelle 2: Markteffektivzinssätze DBB Ratenkredite 1-5 u. >5 Jahre Zinsbindungsfrist (SUD114;115)

	2010		2011		2012		2013		2014	
Bindung	1-5	>5	1-5	>5	1-5	>5	1-5	>5	1-5	>5
Jan	5,3	8,45	6,02	9,09	6,15	9	5,52	8,43	5,47	8,22
Feb	5,31	8,37	5,95	9,11	6	8,86	5,39	8,36	5,37	8,03
Mrz	5,14	8,2	6,09	9,2	5,71	8,32	5,29	8,23	5,24	7,78
Apr	5,14	8,24	6,09	9,07	5,61	8,4	5,28	8,31	5,21	7,8
Mai	5,04	8,09	6,2	8,98	5,68	8,4	5,35	8,29	5,34	7,93
Juni	6	8,97	6,26	9,12	5,61	8,14	5,39	8,11	5,32	7,91
Juli	6,11	9,06	6,3	9,25	5,74	8,5	5,49	8,02	5,3	7,93
Aug	6,25	9,09	6,32	9,04	5,62	8,26	5,4	7,85	5,16	7,75
Sept	6,17	9,02	6,23	9,06	5,47	8,17	5,33	7,92	5,07	7,64
Okt	6	8,91	6,38	9,16	5,49	8,31	5,29	8	5,01	7,67
Nov	5,91	8,64	6,1	8,65	5,31	8,07	5,23	7,95	4,99	7,51
Dez	5,72	8,29	5,96	8,4	5,15	7,84	5,18	7,66	4,89	7,21
	2015		2016		2017		2018			
Jan	4,99	7,52	4,99	7,41	4,59	6,97	4,32	6,96		
Feb	5,08	7,45	4,94	7,22	4,37	6,69	4,28	6,72		
Mrz	4,81	6,99	4,79	7,07	4,15	6,64	4,1	6,53		
Apr	4,94	6,95	4,88	7,16	4,32	6,61	4,27	6,64		
Mai	4,94	7,2	4,9	7,16	4,49	6,87	4,42	6,91		
Juni	4,98	7,33	4,87	7,15	4,49	6,89				
Juli	<b>5,01</b>	7,47	4,77	7,2	4,57	6,95				
Aug	4,98	7,31	4,7	7,09	4,54	6,84				
Sept	4,94	7,28	4,56	6,95	4,31	6,72				
Okt	4,88	7,36	4,52	6,99	4,3	6,81				
Nov	4,9	7,32	4,51	6,91	4,31	6,8				
Dez	4,78	7,19	4,4	6,83	4,15	6,63				

### 1.3.3 Drückende Bedingungen

Der Bundesgerichtshof erlaubt in ständiger Rechtsprechung auch bei einer geringeren Unterschreitung als 100% die Sittenwidrigkeit anzunehmen, wenn weitere drückende Bedingungen

vorliegen. Man könnte die Intransparenz der Zahlungsweise, die Falschangabe der Ratenzahl und die fehlerhafte Laufzeitangabe anführen.

#### 1.3.4 Ergebnis

Der Kredit der Postbank hat mit 139% über dem Marktzins deutlich die Grenze zum auffälligen Missverhältnis überschritten. Zwar hat der BGH für die Hochzinsphase eine Überschreitung von 12% p.a. absolut ausreichen lassen. Diese Grenze gilt aber nur subsidiär. Umgekehrt lässt sich daraus nicht folgern, dass mindestens 12% p.a. Überschreitung also ein Zinssatz von 17,01% p.a. erforderlich wäre. Da die 100% Grenze keine drückenden Bedingungen erforderlich macht, ist der Kredit gem. §138 Abs.1 BGB nichtig. Gem. §§812, 817 S.2 BGB konnte die Postbank daher nur das Nettokapital von 2.999...- € in 37 Raten à 81,05 € pro Monat zurückverlangen. Hatte der Kunde seine Zahlungen zum 2.10.2017 eingestellt, so schuldete er zu diesem Zeitpunkt nur noch 300 € Restkapital, das er in 10 Raten à 40 Euro hätte tilgen können.

Hat er danach nichts mehr bezahlt, so schuldet er auch zum Laufzeitende nicht mehr als diesen Betrag. In Verzug ist die Kundin nicht geraten, da sie zu diesem Zeitpunkt keine Raten schuldet, sondern zwei weitere Monate ohne Zahlung hätte warten können. Sie hatte ja schon im Voraus bezahlt. Der Tilgungsplan war hier keine Hilfe mehr, so dass die Bank ordnungsgemäß hätte mahnen müssen.

### 1.4 Postbank im Vergleich zu Targo

Der Postbank-Minutenkredit von 2014 hat(te?) eine Vielzahl von Vorteilen, die den m.E. wichtigsten Forderungen der Verbraucherverbände entsprechen. Danach gilt als wichtigstes Prinzip ein transparentes und einheitliches Akzessorietätsprinzip: 1. „Der Kunde soll nicht mehr bezahlen, als wie er tatsächlich nutzt.“ 2. „Er muss die Kosten einmal als einheitlichen Preis und zum anderen als monatliche Belastung erkennen können.“

#### 1.4.1 Keine Restschuldversicherung, Bearbeitungsgebühr und Kette

Der Kredit enthält keine Restschuldversicherung und auch keine Bearbeitungsgebühr. Die Kosten sind alle in den Zinsen repräsentiert. Der Kredit ist offensichtlich nicht Teil einer Kette. (Nicht prüfen konnten wir, ob er etwa einer Ratenzahlung in einem anderen Kredit diene.)

#### 1.4.2 Einheitlicher Zinssatz

Die Postbank vereinbart nur einen Zinssatz. Er ist der Effektivzinssatz und zugleich auch der Sollzinssatz, mit dem mathematisch korrekt die Zinsen berechnet werden. Das ist zukunftsweisend. Sie verzichtet daher auf alle die Manipulationen des Sollzinssatzes (Zinsverrechnung, Tilgungsverrechnung, Ausgliederung als Einmalkosten, verminderte Rückrechnung bei Kündigung etc.), die die Spezialbanken nutzen, um Verbraucher zu betrügen. Leider hat der Gesetzgeber ihnen das ja mehr oder minder auch gestattet, indem er zwingt, neben dem Effektivzinssatz einen sog. Sollzinssatz anzugeben, ohne allerdings zu sagen, wie der beschaffen sein soll. Es hieß beider EU immer, dass dieser fehlerhafte Parameter in der Praxis notwendig sei, weil Kunden eine Zinsberechnung mit dem Effektivzins nicht verstünden.

### 1.4.3 Tilgungsplan

Die Postbank gibt mit Vertragsschluss einen Tilgungsplan aus, der mit dem Effektivzinssatz (= Sollzinssatz) gerechnet ist und alle Kosten enthält. Ob er vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt wurde, ist allerdings nicht klar. Immerhin wurde er ohne Aufforderung ausgehändigt.

Der Kunde erfährt hier genau, wie viel Geld er wann noch schuldet. Will er vorzeitig kündigen, so kann er die Restschuld daraus ablesen.

Demgegenüber vermischen die Spezialbanken in der Rate Versicherungskosten, Finanzierungskosten auf die Prämie, Einmalkosten und Zinsen für das Darlehen. Dies versteht nicht einmal der Bundesgerichtshof.

### 1.4.4 Ratenhöhe

Auch das Vorgehen der Postbank ist positiv zu werten. Der Kunde kann die Auszahlungssumme innerhalb der Grenzen sowie die Ratenhöhe frei wählen. Die Bank errechnet daraus die Laufzeit. Das ist erheblich kundenfreundlicher als die übliche Vorgabe runder oft überhöhter Auszahlungsbeträge bei einer von vornherein feststehenden Standardlaufzeit, die die Ratenhöhe bestimmt. Zudem wird in die

### 1.4.5 Auffälliges Missverhältnis bei 10% p.a.?

#### 1.4.5.1 Relativ niedrige Überschreitung

Der Ratenkredit ist allein wegen der Art der Berechnung des auffälligen Missverhältnisses sittenwidrig und nichtig. Durch das niedrige Marktzinssniveau von 5,01% p.a. erweist sich ein Kredit mit 10,02 % p.a. nach der insoweit eindeutigen Rechtsprechung als wucherisch. Demgegenüber lässt die Rechtsprechung einen Kredit der Targobank, der durch 7 Umschuldungen weit über 20% p.a. Gesamtbelastung erreicht und damit doppelt so teuer ist, unbeanstandet. Versicherung und Kette werden nicht berücksichtigt.

Schaut man sich die Marktzinssätze an, so zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz. Bei Kreditkartenkrediten ebenso wie bei geduldeter Überziehung sind die Zinssätze im Durchschnitt drei Mal so hoch. Einfache Überziehung und revolvingende Kredite liegen beim Doppelten. Hier wird schichtenspezifisch diskriminiert. Die Bundesbank und die EZB attestieren, indem sie solchen Zinssätzen einen gesonderten Ausweis geben.

Tabelle 3: Marktzinssätze EZB Oktober 2014

BBK01.SUD114	Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung über 1 bis 5 Jahre	5,01
BBK01.SUD115	Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung über 5 Jahre	7,67
BBK01.SUD113	Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte, variabel oder anfängliche Zinsbindung bis 1 Jahr	4,73
BBK01.SUD112	Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Revolvierende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte	9,34
BBK01.SUD132	Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / echte Kreditkartenkredite an private Haushalte	15,44
BBK01.SUD186	Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Kreditkartenkredite an private Haushalte	9,27

Auch die langfristigen Kredite sind teurer und liegen um ein Viertel über dem kurzfristigeren Kredit. Dies ist eine Umkehrung und nur der Niedrigzinsphase geschuldet, wo langfristige Zinssicherheit mit Bankenrisiken verknüpft wird.

#### 1.4.5.2 Wucherkorridor von abs. mindestens +8% höchstens +12% p.a.?

Die verhältnismäßige Berechnung des Wuchers enthält das Problem. In der Hochzinsphase handelte eine Bank erst wucherisch, wenn sie 16% p.a. mehr erlöste als die Konkurrenz. In der Niedrigzinsphase wirft man ihr vor, dass sie 5,01% p.a. bzw. noch weniger zusätzlich erlöst hat. Der BGH hat zugunsten der Verbraucher mit der absoluten Höchstgrenze von plus 12% p.a. über Markt das auffällige Missverhältnis, das sonst bei +16% gelegen hätte, befreit. Konsequenterweise müsste man daher auch in der Niedrigzinsphase eine absolute Mindestgrenze festlegen, unterhalb derer kein Wucher anzunehmen ist. Ich selber schlage in meinem Handbuch plus 8% p.a. vor. Diese entspricht den Wucherurteilen in der Rechtsprechung. Im vorliegenden Fall würde damit die Grenze bei 13,01% p.a. liegen. Der Kredit wäre nicht wucherisch.

#### 1.4.5.3 Mögliche Reaktionen der Rechtsprechung

Es ist möglich, dass die Rechtsprechung mit solchen Fällen eher den Wucherschutz generell einschränkt, um nicht das in ihren Augen „normale Geschäft“ zu treffen. Das könnte in folgender Weise geschehen:

- Kleinkredite werden wie in Frankreich, Belgien, Italien und Benelux als gesonderte Kategorie geführt und mit einem Aufschlag versehen.
- Diese Art der Kredite wird mit der Kontoüberziehung gleichgesetzt.
- Nebenkosten werden nicht in die Wucherprüfung einbezogen (s. RSV)

Eine solche Rechtsprechung darf nicht provoziert werden.

#### 1.4.6 Ergebnis

Ich halte den Kredit für ein sehr positives Beispiel im Ratenkredit. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung könnten daraus lernen. Gravierend sind nur die relativ hohen Kosten, die nach der Wucherrechtsprechung zur Nichtigkeit führen.

### 1.5 Verbraucherpolitisches Vorgehen

Die BGH-Rechtsprechung zum Wucher hat zwei Gesichter: die starren Regeln über Berechnung und Grenze benachteiligen gerade die vom Wucher am meisten betroffenen ärmeren Verbraucher. Gleichzeitig begünstigen sie solche Verbraucher, die bereits recht gute Kredite erhalten haben.

- Die Banken werden auf schlechte Produkte ausweichen und die Kosten in Beiprodukte oder Berechnungsweise verschieben. Kreditkarte und Kontoüberziehung werden dem englisch-amerikanischen Beispiel folgend einen Sondermarkt für ärmere Verbraucher aufbauen.
- Die Gerichte werden keine Chance bieten, um RSV einzubeziehen, weil dann praktisch jeder Kredit wucherisch wird, ohne dass man das Gefühl des Wuchers hat.
- Verbraucherverbände könnten zeigen, dass sie öffentlich gefördert entsprechend dem Grundanliegen des Wucherverbotes die soziale Diskriminierung und Umverteilung bekämpfen wollen. Das bedeutet aber, dass sie glaubwürdig die Gesamtbelastung im Auge behalten und nicht wie schon beim Widerruf oder den Schrottimmobilien eher windfall profits eintreiben.

Damit kommt man aber zu einem paradoxen Schluss. Die Rechtsprechung sollte mit ihren eigenen Regeln konfrontiert werden, die sozial extrem unterschiedlich wirken und die guten Kreditangebote benachteiligen. Deshalb sollte gegen die Postbank ebenso geklagt werden wie gegen die Targobank mit dem jetzt hier vorbereiteten zweiten Kettenkreditfall.

Der Kunde ist kein Opfer, auch wenn er verliert. Die Prozesskosten könnten ihm ersetzt werden. Das Risiko ist gering. Gleichzeitig kann der Öffentlichkeit klar gemacht werden, warum Wuchergrenzen nicht mehr funktionieren.